



Zuwendungen an Ehegatten und bei Lebensgemeinschaft sind oft rückforderbar

Der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 06.05.2014, Az. X ZR 135/11) entschied, dass Zuwendungen an nichteheliche Lebenspartner mit dem Zweck der Absicherung für den Todesfall des Zuwendenden keine Schenkungen sind. Scheitert die Lebensgemeinschaft sind solche Zuwendungen anders als Schenkungen zurück zu gewähren.

*von Dr. Johannes Fiala, RA

Zuwendung oder Schenkung bei Eheleuten und nichtehelichen Gemeinschaften

Erfolgt eine Vermögensübertragung zur völlig freien Verfügung, so handelt es sich um eine echte Schenkung. Nicht nur unter Ehegatten wird die Übertragung von Vermögen jedoch oft mit der Erwartung verbunden sein, dass die Gemeinschaft auch Bestand hat, und beide Partner weiterhin an den Früchten des übertragenen Vermögens partizipieren.

Dann ist das Vermögen nicht „frei disponibel“ oder zum Verbrauch bestimmt, sondern dient der „Verwirklichung und Ausgestaltung, Erhaltung oder Sicherung“ der Gemeinschaft, so als Vorsorge für den Lebensunterhalt (BGH, Urteil vom 09.07.2008, Az. XII ZR 179/05). Scheitert die Partnerschaft, so entfällt die Geschäftsgrundlage für den Absicherungszweck – hier im Todesfall des Zuwendenden – sodass die Zuwendung zurück zu gewähren ist.

Gleichviel, ob es sich um Ehegatten oder nichteheliche Lebenspartner handelt, fällt im Grundsatz bei Zuwendungen genauso eine Schenkungssteuer an, wie (abermals) bei Rückgewähr. Dies lässt sich nur durch entsprechende schriftlich vorab vertraglich niederzulegende Steuerklauseln vermeiden, woran selbst Notare selten denken. Hiervon ausgenommen wäre bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerschaften etwa die Übertragung eines selbstgenutzten Familienheims als unbenannte Zuwendung, wenn es den Lebensmittelpunkt darstellt und irgendwo in der EU belegen ist. Für den Fall der Rückforderung bedarf es jedoch der Gestaltung. Notare sind zu steuerlicher Beratung in der Regel nicht verpflichtet.

Erschwerte Rückforderung von Schenkungen

Bei Schenkungen gibt es prinzipiell als Rückforderungsgründe die schwere Verfehlung gegen den Schenker oder seine Angehörigen, sowie den Fall der Verarmung des Schenkers – und dies nur befristet für

die Dauer von 10 Jahren, §§ 528 ff. BGB. Würde der Schenker bedürftig, so könnte das Sozialamt den Anspruch auf sich überleiten und vom Beschenkten eine Erstattung der staatlichen Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums verlangen.

Vielfältiger Zuwendungszweck gestaltbar

* und Dipl.-Math. Peter A. Schramm, , Sachverständiger für Versicherungsmathematik

Eine Zuwendung, nicht zum Verbrauch oder zur freien Verfügung, kann neben oder statt dem Todesfall des Zuwendenden auch beispielsweise als Absicherung bei Insolvenz oder ggf. Pflegebedürftigkeit in Betracht kommen.

Hier könnten dann auch Lebensversicherungen eingebaut werden. Die Lebensversicherung oder eine Rentenversicherung, auch mit laufender Rente - wobei es hier nicht um die Absicherung im Todesfall, sondern um die laufende Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft durch diese Zuwendung gehen würde - könnte als Ganzes zugewendet werden, mit einem unwiderruflichen Bezugsrecht im Todesfall des Empfängers. Oder es wird ein unwiderrufliches Bezugsrecht auf den Empfänger eingerichtet, das aber nur auf den bestehenden Lebenspartner gerichtet ist - also bei einer Trennung ohne erforderlichen Widerruf entfällt.

Für einige Gestaltungen von Schenkung und Bezugsrecht halten einige Versicherer entsprechende Formulare bereit, die nur in einfachsten Fällen ausreichen. Zuwendungen erfordern dagegen regelmäßig eine individuelle Regelung als Maßanzug.

Absicherung durch Zuwendungen auch im Insolvenzfall?

Die Zuwendung soll der Finanzierung des Lebensunterhaltes dienen, wenn der Zuwendende stirbt oder insolvent wird, und die Lebensgemeinschaft bis dahin bestanden hat. Damit besteht gerade kein Anspruch auf Rückforderung im eigenen Insolvenzfall. Hingegen besteht der Rückforderungsanspruch bei Beendigung der Lebensgemeinschaft, bei Tod des Empfängers oder bei dessen Insolvenz, weil dann der Zweck nicht mehr erreicht wird.

Die Einbindung einer Lebensversicherung oder auch Rentenversicherung, selbst über laufende Renten, wäre dann zu gestalten. Die üblichen gesetzlich normierten Methoden: Widerrufliche oder unwiderrufliche Begünstigung, Schenkung, sind womöglich nicht die sinnvollsten. Die Zuwendung zu einem bestimmten Zweck mit der Möglichkeit der Rückforderung ist bisher kein Standard – ist also

erklärungsbedürftig, wenn dies an Versicherer herangetragen wird. Damit ergibt sich eine Alternative zu anderen Methoden, eine Lebensversicherung vor Pfändung zu schützen, welche die Verfügbarkeit deutlich mehr einschränken.

Insolvenzfeste Absicherung des Lebenspartners?

Kaum allgemein bekannt ist die Gestaltung, ein unwiderrufliches Bezugsrecht nicht auf einen namentlich Benannten, sondern z. B. jeweiligen Lebenspartner einzurichten. Ändert sich die Partnerschaft, so tritt automatisch kein neues Bezugsrecht ein, sondern es ändert nur der Begünstigte, beispielsweise als Zahlungsempfänger. Falls keine neue Partnerschaft besteht, wäre die Versicherung wieder insoweit verfügbar.

Bei einem unwiderruflichen Bezugsrecht - z. B. auch auf eine Rente – kann nur mittelbar auch ein anderer Wegfall wirksam gestaltet werden können, z. B. dass das Bezugsrecht auch dann wegfällt, wenn der Berechtigte in Vermögensverfall gerät. Der Versicherer kann das wie auch immer gestaltete Bezugsrechte nur zu Kenntnis nehmen, durch Zugang der entsprechenden Willenserklärung des Versicherungsnehmers, und muss es so umsetzen. Solche Gestaltungsmöglichkeiten sind bis auf Standardfälle wenig bekannt.

Nach der Rechtsprechung können Vermögensverschlechterung, Verzug, sonstigen Vertragsverletzungen des Zuwendungsempfängers allein den Zuwendenden berechnen die Zuwendung zurück zu fordern. Ohne geeignete Gestaltung müsste sich der Zuwendende jedoch an den Insolvenzverwalter halten, und bekäme womöglich nur eine Quote zurück.

Regelung für den Todesfall oder die Wiederheirat?

Immer wieder kommt der Fall vor, dass die erste Ehefrau ursprünglich für den Todesfall begünstigt worden war, jedoch nach Wiederheirat die letzte Ehefrau als Witwe die Versicherungsleistung einfordern möchte. Die namentlich benannte erste Ehefrau wird im Zweifel das Rennen machen.

Versterben kann jedoch auch eine unwiderruflich bezugsberechtigte Person, bevor es mit dem Tode des Versicherungsnehmers zur Versicherungsleistung kommt. Wenn keine Regelung für diesen Fall besteht, wird die Versicherungsleistung schlicht in den Nachlass fallen, was überdies unnötige Kosten beim späteren

Erbscheinsverfahren auslösen wird. Übliche Formulare der Versicherer sehen regelmäßig keine eigene Regelung für den Fall des Todes des Bezugsberechtigten vor.

Steuersparmodell bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder hohen Abfindungen

Schließlich bietet sich häufig auch eine Zuwendung mit Steuerspareffekten über eine Stiftung an. Sind die steuerlichen Freibeträge bei Schenkungen gering oder ausgeschöpft, kann die effektive Steuer auf einen Bruchteil gesenkt werden oder komplett vermieden. Bei einer gemeinnützigen Stiftung mit Leibrentenvorbehalt kann sogar ein sofortiger Steuervorteil erzielt und gleichzeitig eine eigene sofortige oder spätere Leibrente vereinbart werden - die versicherungsmathematisch zu berechnende Rente kann aber auch für beide gezahlt werden, ggf. weiter an den Überlebenden.

Immer mehr sachverständig beratene sichere Stiftungen nutzen solche Angebote, um zusätzliche Stifter anzusprechen, die bisher nicht an eine Stiftungszuwendung gedacht haben, als Form des Fund Raising. Bankberatern oder Versicherungsvermittlern sind solche Modelle kaum bekannt – denn sie verdienen daran vordergründig nichts.

von Dr. Johannes Fiala, RA (München), RB, VB, MBA
Finanzdienstleistungen (Univ.), MM (Univ.), Geprüfter Finanz-
und Anlageberater (A.F.A.), Bankkaufmann ([Homepage](#))

und

Dipl.-Math. Peter A. Schramm, Sachverständiger für
Versicherungsmathematik (Diethardt), Aktuar DAV, öffentlich
bestellt und vereidigt von der IHK Frankfurt am
Main für Versicherungsmathematik in der privaten
Krankenversicherung ([Homepage](#)).

Bilder: (1) © DDRockstar / fotolia.com (2) © Fiala (3) ©
Schramm

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4943995/zuwendungen-an-ehegatten-und-bei-lebensgemeinschaft-sind-oft-rueckforderbar/>